

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0299/2017
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	27.06.2017	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

**Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
für ein Teilstück der Erschließungsanlage Kaule/Gartenstraße,
hier: Abschnittsbildung**

Beschlussvorschlag:

Das Teilstück der Erschließungsanlage „Kaule/Gartenstraße“ von der Einmündung der Straße „Auf der Halde“ (von Höhe der südwestlichen Straßengrenze Auf der Halde bzw. des Straßengrundstücks Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 5, Flurstück 2420) bis zur Einmündung der „Falltorstraße“ (bis auf Höhe der südwestlichen Grenze der Falltorstraße bzw. des Gehweggrundstücks Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 10, Flurstück 731) wird als selbständiger Abschnitt erschließungsbeitragsmäßig abgerechnet.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Straßenzug Kaule/Gartenstraße stellt von der Einmündung in die Kölner Straße bis zum Ende des befahrbaren Bereichs der Gartenstraße auf Höhe der evangelischen Grundschule nach den beitragsrechtlichen Grundsätzen eine einheitliche Anlage dar, die prinzipiell in voller Länge ausgebaut und abgerechnet werden müsste. Erschließungsbeiträge sind für diese Anlage in der Vergangenheit noch nicht erhoben worden.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde die Anlage von der Einmündung in die Kölner Straße bis zur Einmündung der Falltorstraße ausgebaut. Der Ausbau des letzten Teilstücks der Gartenstraße war aus technischer Sicht aufgrund des guten Zustands und der geringen Verkehrsbelastung nicht erforderlich.

Im Bereich **zwischen der Kölner Straße und der Straße Auf der Halde** gilt die Straße aufgrund der historischen Bebauungssituation als sog. vorhandene Straße i.S.d. § 242 Abs. 1 BauGB. Damit ist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen dort ausgeschlossen. Für den Ausbau müssen stattdessen Ausbaubeiträge nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erhoben werden. Aus diesem Grund gilt dieser Bereich als sog. rechtlicher Abschnitt der Gesamtanlage. Er ist kraft Gesetzes als eigenständiger Abschnitt abzurechnen, ohne dass hierzu ein Abschnittsbildungsbeschluss durch die Gemeinde erforderlich ist.

Der Bereich **von der Straße Auf der Halde bis zur evangelischen Grundschule** war bisher nicht i.S.d. Beitragsrechts endgültig hergestellt und gilt aufgrund der dortigen städtebaulichen Entwicklung auch nicht als vorhandene Straße i.S.d. § 242 Abs. 1 BauGB. Er unterliegt daher noch der Erschließungsbeitragspflicht nach den Vorschriften des BauGB.

Die Beitragserhebung setzt grundsätzlich voraus, dass die Anlage in ihrer gesamten Ausdehnung den technischen und rechtlichen Vorgaben entsprechend ausgebaut wird. Aus den o.g. Gründen ist sie jedoch nur **bis zur Falltorstraße** ausgebaut worden. Um für diesen Bereich der Anlage Erschließungsbeiträge erheben zu können, ist daher ein Abschnittsbildungsbeschluss gem. § 130 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Abschnitte einer Erschließungsanlage können gem. § 130 Abs. 2 Satz 2 BauGB nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (z.B. Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) gebildet werden. Der im Beschluss genannte Bereich erfüllt diese Anforderungen.

Die sonstigen Voraussetzungen für die Abschnittsbildung liegen vor.

Die Zuständigkeit für die Beschlussfassung liegt gem. § 5 Abs. 2 b) der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergisch Gladbach beim Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr.

